

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord
Kooperationsraum Stadt-Umland Amberg/Sulzbach-Rosenberg
(16. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14 a bis 14 o Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- § 7 Abs. 5 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Art. 12 bis 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Die 16. Änderung des Regionalplans bezieht sich auf den im Regionalplan unter A II festgelegten Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg, in dem über eine Zusammenarbeit der Gemeinden wichtige Ordnungs- und Entwicklungsimpulse für einen regionalen Teilraum der Region Oberpfalz-Nord angestoßen werden sollen.

In der 16. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord sollen für diesen regionalen Teilraum die erreichten kleinräumigen sowie teilraumbezogenen Aussagen als regionale Handlungsstrategie planerisch gesichert werden. Insbesondere werden in den Teilabschnitten Wohnsiedlungswesen, Gewerbliches Siedlungswesen, Natur- und Landschaft und Verkehr sowie für die Positionierung ökologischer Landschaftsräume als Erholungsgebiete und für eine integrative Bezugsfunktion innerhalb der Metropolregion Nürnberg neue Ziele aufgestellt, die auch für eine Gesamtentwicklung der Region Oberpfalz-Nord relevant sind und diese unterstützen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der 16. Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Kooperationsraum Stadt-Umland Amberg/Sulzbach-Rosenberg) wurde unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen (Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth, Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Regensburg sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) der Regierung der Oberpfalz ein Umweltbericht erarbeitet.

Dieser enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden Aussagen zu Prüfung von Alternativen sowie zu geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Kernstück der Dokumentation der strategischen Umweltprüfung (SUP) bildete die Auswirkungsprognose der neuen oder geänderten Ziele der Regionalplanfortschreibung auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPg. In diesem Sinne diente der Umweltbericht der Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen. Jedoch ist in der 16. Änderung des Regionalplans das Konzept zur Entwicklung eines regionalen Teilraumes so mit den Umweltbelangen verzahnt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht abzuleiten waren.

2.2 Alternativenprüfung

Die in der Fortschreibung enthaltenen Zielaussagen basieren auf den erzielten Ergebnissen eines interkommunalen Austausches im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg / Sulzbach-Rosenberg. Bereits in dem intensiv geführten Abstimmungsprozess zur Bildung einer von allen Beteiligten akzeptierten raumstrukturellen Entwicklungskonzeption wurden in verschiedenen Bereichen Alternativen aufgezeigt und bewertet. Daher erscheinen auf der regionalplanerischer Ebene die vorliegenden Ziele ohne Alternativen-Prüfung.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahrens, das mit Schreiben vom 2.8.2007 eingeleitet wurde. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten bis zum 28.9.2007 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 28.8.2007 bis zum 28.9.2007 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 16 vom 27.8.2007, bekannt gegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern vorgelegt:

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Wehrbereichsverwaltung Süd, E.ON Netz GmbH und Luftamt Nordbayern weisen auf bestehenden Anlagen und in Betrieb befindliche Einrichtungen innerhalb der Region hin. Die Regionalplanfortschreibung hat keine Auswirkungen auf den Anlagenbestand und den weiteren Betrieb. Schutzzonen - Aussagen diesbezüglich sind für die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Regionalplan nicht erforderlich.

Schutzgut Boden (Bodenfunktion, Erosion), Landschaft

Eine zentrale Aussage, die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. vorgetragen wurde befasst sich mit dem Flächen-(Boden-)verbrauch bei der Schaffung neuen Wohnraumes und bei der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und somit eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft. Die neuen Ziele im Regionalplan zur Bestimmung von Wohn- und Gewerbe-Standortbereichen verfolgen nicht die Ausweisung und Bereithaltung von Bauflächen sondern ein Aufzeigen von geeigneten funktionalen Siedlungsbereichen, die zur Orientierung für eine Entwicklung dienen. Änderungen hinsichtlich der Ergebnisse der Umweltprüfung waren durch die vorgetragenen Äußerungen somit nicht veranlasst.

Schutzgut Biologische Vielfalt (Flora, Fauna), Landschaft

Einwendungen mit Hinweis auf erhebliche Umweltauswirkungen durch geplante Verkehrsverbindungen mit Flußtalquerung und Durchschneidung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes trägt der Bund Naturschutz in Bayern e.V. vor. Ähnlich äußern sich die Gemeinden Birgland und Illschwang hinsichtlich der Straßenverkehrsverbindungen. Dabei geben die in der Regionalplanfortschreibung enthaltenen Ziele zum Straßenverkehr keine exakten Trassen- oder Straßenführungen vor. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen einer Projektplanung gewährleistet. In der Begründung zum Regionalplanziel wird darauf hingewiesen.

Weitere Stellungnahmen waren ohne Bezug zum Umweltbericht, rein fachbezogen oder redaktioneller Natur, wodurch damit für den Umweltbericht und die Umweltprüfung keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass mit der vorliegenden Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg keine erhebliche Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht veranlasst und somit nicht vorgesehen. Die Landesplanungsbehörden und der Regionale Planungsverband wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).

4 Zusammenfassende Erklärung

Nach Abschluss des Verfahrens kann als Ergebnis der SUP festgestellt werden, dass durch die normativen Ziele bezüglich des Kooperationsraumes Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Die Umweltverträglichkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord „Kooperationsraum Stadt-Umland Amberg/Sulzbach-Rosenberg“ ist somit gegeben.